
Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Durchführung von Einwohnerfragestunden ¹⁾

§ 1 Personenkreis

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner haben bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Den Einwohnerinnen und Einwohnern gleich gestellt sind Grundbesitzerinnen Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Stadt St. Ingbert wohnen, sowie juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn einer öffentlichen Stadtratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Mit Zustimmung des Stadtrates kann die Fragezeit um 15 Minuten verlängert werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Einwohnerfragestunde. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates über die Handhabung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechtes gelten sinngemäß.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und dürfen grundsätzlich die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Schriftlich eingereichte Fragen, die spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Stadt eingehen, werden bevorzugt behandelt. Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, sind der Fragestellerin oder dem Fragesteller unverzüglich schriftlich zu beantworten; die Antwort ist den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.
- (4) Frageberechtigte dürfen in der Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Diese dürfen nicht Gegenstand der Tagesordnung der betreffenden Stadtratssitzung sein.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Fragen zurückweisen oder die Unterbreitung von Anregungen und Äußerungen unterbinden, wenn
 - a) sie nicht den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen
 - b) Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
 - c) die Fragezeit nach Absatz 1 ausgeschöpft ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²⁾

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11. Juli 2006

²⁾ in Kraft seit 20. Juli 2006